Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 69. Oels, den 28 August 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 23. August 1917.

Der Fernruf der Kreisgetreidestelle wird in einem Umfange in Anspruch genommen, der in keinem Verhältnis zu der Wichtigkeit der Anfragen steht. Das Telefon steht nur für wichtige, dringende Anfragen zur Verfügung. Auskünfte in anderen Angelegenheiten werden von nun ab namentlich am Nachmittag abgelehnt werden.

Oels, den 22. August 1917.

Betrifft Bäckereibetriebe und Mehlhändler.

Die Verbrauchsnachweisungen sind an jedem Sonntag, das erste Mal am 26. August, zu erstatten. Sie sind so abzusenden, daß die Nachweisung an jedem Montag früh im Besitz des Vorsitzenden des Ortsverbrauchsausschusses ist, während die Durchschrift zu gleicher Zeit bei der Kreisgetreidestelle in Oels vorliegen muß.

Kreis-Getreidestelle.

Oels, den 24. August 1917.

Bei der Wichtigkeit des Frühdrusches und einer pfleglichen Behandlung der vorhandenen Dreschmaschinen ist es unbedingt erforderlich, eine genügende Anzahl ausgebildeter Dreschmaschinenführer zur Verfügung zu haben. Zu diesem Zweck soll in nächster Zeit in Liegnitz bei der „Maschinenankaufszentrale schlesischer Landwirte“ ein weiterer Lehrgang für Dreschmaschinenführer abgehalten werden.

Für die Teilnahme an dem Kursus ist wie in früheren Fällen für jeden Teilnehmer eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten, und für die Reise, Kost und Unterkunft haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Für diejenigen Teilnehmer, welche aus dem Heeresdienst entlassen sind und diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, trägt die Teilnehmergebühr und die Reisekosten der Ausschuß für Kriegsverletztenfürsorge, auch gewährt er den Teilnehmern einen Unterhaltungskostenzuschuß zur Rente.

Anträge auf Teilnahme an dem Kursus sind unter Beifügung des Fragebogens, des Zuschußgutachtens sowie etwaiger Vorgänge an den Arbeitsausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge in Breslau, Höfchenplatz 8, zu richten.

Oels, den 23. August 1917.

Beschlagnahme von Hülsenfrüchten.

Nach § 1 der Reichsgetreideordnung sind u. a. auch Hülsenfrüchte für den Kreis, in dem sie wachsen, beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme frei sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen, Bohnen einschließlich Peluschken und Ackerbohnen. Unter mißbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung werden häufig feldmäßig angebaute Erbsen und Bohnen, die nur für die Trockengewinnung bestimmt waren, von den Besitzern abgeerntet und zu hohen Preisen, die über die in der Verordnung vom 24. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 658) für die trockenen Hülsenfrüchte festgelegten weit hinausgehen, abgesetzt. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dies eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 3 der Reichsgetreideordnung bedeutet. Sie wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kreis-Getreidestelle.

Oels, den 25. August 1917.

Betrifft Versorgung der Urlauber mit Fleischkarten.

Die Fleischkartenausgabestellen weise ich auf folgendes hin: In dem Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 31. Dezember 1916 — a. II 11 032 — ist ausgeführt, daß beurlaubte Offiziere und Mannschaften während der Urlaubszeit auf Selbstverpflegung angewiesen sind und deshalb an der Lebensmittelversorgung durch die Kommunalverbände teilnehmen. Sie können daher nur die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallende Fleischmenge beanspruchen. Die Kommunalverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Bezirk eintreffenden Urlauber, die keine Fleischkarte besitzen, durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Urlaubsortes gegen Vorlegung des Urlaubspasses Fleischkarten mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten ausgehändigt erhalten.

Die Sonntagsurlauber sind ebenso wie alle anderen Urlauber nach diesen Grundsätzen zu behandeln. Die Fleischkartenausgabe wird durch eine entsprechende Vereinbarung mit den einzelnen Truppenteilen oder den Bahnhofskommandanturen ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein.

Oels, den 24. August 1917.

Betrifft Besitzsteuer und Kriegsabgaben.

Nach Artikel 1 und 2 der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1916 zum Besitzsteuergesetz vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 561) sind die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der veranlagten Steuerbeträge sowie deren Abführung an die hiesige Königliche Kreiskasse zu bewirken.

Die zur Erhebung gekommenen Beträge sind allmonatlich bis zum 20. mit einem Lieferzettel nach Muster E in doppelter Ausfertigung an die vorgenannte Kasse abzuliefern. Alle nach dem 20. jeden Monats eingehenden Beträge sind bis zum 20. des folgenden Monats abzuführen.

Zum Zwecke der Erhebung, Verrechnung und Ablieferung werden folgende, auf Kosten der Gemeinden (Gutsbezirke) zu beschaffenden Bücher bzw. Formulare benötigt:

1. Besitzsteuer-Einnahmebuch,
2. Kriegssteuer-Einnahmebuch,
3. Anhang zum Kriegssteuer-Einnahmebuch } falls notwendig
4. Meldnachweisungen für Besitz- und Kriegssteuer }
5. Lieferzettel (Muster E),
6. Besitzsteuer- / Kriegssteuer- } Zugangs- / Abgangs- Belege,
7. Formulare zu Anträgen auf Herausgabe von Wertpapieren (falls notwendig).

Die Formulare 1 bis 3 sind für jedes Rechnungsjahr (also bei Besitzsteuer für die Rechnungsjahre 1917, 1918 und 1919, bei Kriegssteuer für das Rechnungsjahr 1917) anzulegen, was bei Bestellung der Formulare zu beachten sein wird.

Sämtliche Formulare sind in der hiesigen Kreisblattdruckerei erhältlich.

Als Unterlage für die Ausfüllung und Verwendung der einzelnen Bücher und Formulare werden den Ortsbehörden die ihnen zugehenden Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Leitfäden dienen.

Nach diesem sind die zum Soll stehenden Einzelsteuerbeträge zu ermitteln und zu berechnen, wobei ausdrücklich darauf auf-

merksam gemacht wird, daß die beiden Steuerarten (Besitzsteuer und Kriegssteuer) in jedem Falle voneinander getrennt zu behandeln und in den hierfür vorgeschriebenen Büchern und Listen zu verrechnen sind.

Für die Benutzung und Verwendung der den Ortsbehörden zugegangenen Sollbücher sowie für die Führung und Verwendung aller oben unter 1 bis 7 erwähnten Bücher und Formulare ist eine **ausführliche Anleitung herausgegeben worden, die in der hiesigen Kreisblattdruckerei erhältlich und von jedem Guts- und Gemeindevorstande gleichzeitig mit den benötigten Formularen zu beziehen ist.**

Sämtliche Listen sind aufs sorgfältigste zu führen, ebenso sind die zugehörigen Belege sorgfältig (und zwar geheftet) aufzubewahren.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) erhalten für die Erhebung und Ablieferung der zum Soll stehenden Steuerbeträge besondere **Vergütungen** aus der Staatskasse.

Diese betragen:

a) hinsichtlich der **Besitzsteuer** für die erste Veranlagung 1917.19 (also für die drei Rechnungsjahre 1917, 1918 und 1919) 2 Mark, für die späteren Veranlagungen 1 Mark für je 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer,

b) hinsichtlich der **Kriegssteuer** einschließlich des Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen 10 Pfg. für 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer einschließlich Zuschlag und Zinsen.

Das Nähere über die Vergütungen für die Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer ergibt die Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. August 1917, sowie über Erhebung von Zinsen für geschuldete Kriegsabgabe die oben erwähnte **Anleitung.**

Zum Schluß werden die Guts- und Gemeindevorstände noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Reichskanzler gemäß § 50 des Besitzsteuergesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes den Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer in Berlin auch mit der Ausübung der Reichsaufsicht über die genannten Steuern im Regierungsbezirk Breslau betraut und ihn zu diesem Zwecke den für den hiesigen Bezirk bestimmten Oberbehörden für die Verwaltung der Besitz- und Kriegssteuer beigeordnet hat.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Königliche Landrat.
J. V.
von Neuhaus.

Oels, den 24. August 1917.

Betrifft Zustellung von Besitz- und Kriegssteuerbescheiden sowie etwaige Ermäßigung des Zuschlages von 20% zur Kriegssteuer.

Die Bescheide über die veranlagte Besitzsteuer und Kriegsabgabe werden den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen in nächster Zeit nebst den Besitz- und Kriegssteuersollbüchern zugehen. Es wird ersucht, die eingangs erwähnten Bescheide den Adressaten alsbald zuzustellen, den Tag der Zustellung in der beigefügten Zustellungsliste zu vermerken und letztere alsdann ordnungsmäßig ausgefüllt innerhalb 1 Woche hierher zurückzusenden.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer vom 4. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 349) ermäßigt sich der Zuschlag

auf 15 v. H. beim Vorhandensein von 3 Kindern unter 18 Jahren,

auf 10 v. H. beim Vorhandensein von 4 Kindern unter 18 Jahren,

auf 5 v. H. beim Vorhandensein von 5 Kindern unter 18 Jahren.

Sind 6 oder mehr Kinder unter 18 Jahren vorhanden, so ist ein Zuschlag nicht zu entrichten. Diese Vergünstigung kommt nur Steuerpflichtigen zugute, deren Gesamtvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 einhunderttausend Mark nicht übersteigt. Maßgebend ist hiernach das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes ermittelte Endvermögen, und zwar das abgerundete Endvermögen. Die Ermäßigung oder der Wegfall des Zuschlags tritt ferner nur auf Antrag ein. Der Anspruch auf Ermäßigung eines Zuschlags oder auf Befreiung vom Zuschlag entfällt, wenn der Antrag nicht spätestens binnen einem Monat nach Zustellung des Kriegssteuerbescheides bei der diesseitigen Amtsstelle gestellt wird.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die Vorschriften über die Ermäßigung des Zuschlages in dem Falle des Vorhandenseins von drei und mehr Kindern in geeigneter Weise zur Kenntnis der Steuerpflichtigen zu bringen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Königliche Landrat.
J. V.
von Neuhaus.

Oels, den 24. August 1917.

Betrifft Verzinsung bei Erstattung von Kriegsabgaben.

Nach einem Erlaß des Herrn Finanzministers sind im Falle der Erstattung von Kriegsabgaben auch die gemäß § 31 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes von den Steuerpflichtigen vom 1. Juli 1917 ab entrichteten Zinsen zu erstatten; es sind jedoch von wiederzuerstattenden Zinsen nicht auch noch gemäß § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes Zinsen zu berechnen.

Die Hebestellen wollen vorkommenden Falles entsprechend verfahren.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Betrifft Berechnung von Zinsbeträgen bei der Erhebung der Kriegsabgaben.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Es ist angeregt worden, bei der Kriegsabgabe Zinsbeträge von weniger als 1 Mark nicht zu erheben.

Gegen einen Verzicht auf die Erhebung von Zinsbeträgen unter einer Mark habe ich unter der Voraussetzung keine Bedenken, daß sich der Verzicht nicht auf die bereits eingezahlten oder in Zukunft ohne weiteres der Hebestelle übermittelten Zinsbeträge erstreckt und es sich nur um die Verzinsung des nicht durch Hergabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches beglichenen Restbetrages der geschuldeten Abgabe (§ 36 Abs. 3 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen) handelt.

Der Reichskanzler
(Reichsschatzamt)
Im Auftrage: gez. Jahn.

Betrifft Vergütungen für die Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer.

Kgl. Reg. zu Breslau Abt. III A. II 60. 2 vom 20. 8. 1917.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 19. Juni 1917 — III A II 51 — bestimmen wir hinsichtlich der Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer noch folgendes:

Die den Gemeinden (Gutsbezirken) für die Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer, einschließlich der Zuschläge und der Zinsen zu gewährenden Vergütungen sind in die Spalten 4 der an die Regierungshauptkasse vorzulegenden monatlichen und vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten — Muster III a und IV a — einzutragen. Eine Zahlung der Vergütung an die Gemeinden hat zunächst nicht zu erfolgen; die gesamte Roheinnahme an vorbezeichneten Steuern ist vielmehr gleichzeitig mit der Vorlegung der genannten Einnahme-Uebersicht an die Regierungshauptkasse abzuliefern. Erst auf Grund der für den Monat März j. Js. uns vorzulegenden Nachweisungen der von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken erhobenen und erstatteten Beträge (Artikel 23 der preußischen Ausführungsvorschriften) erteilen wir die Anweisung zur Zahlung und Verrechnung der Vergütungen für das verflossene Rechnungsjahr. Die vorbezeichneten Nachweisungen sind nach Anleitung der Einnahme-Uebersicht einzureichen.

Etwaige schon zurzeit an die Gemeinden gezahlte bezw. von den Gemeinden einbehaltene Vergütungen der bezeichneten Art sind zurückzufordern und mit der nächsten Ablieferung an die Regierungshauptkasse abzuführen. Die Höhe der Vergütungen ist aus dem mit unserer Verfügung vom 19. Juni 1917 — III A II 51 — mitgeteilten Ministerialerlasse vom 25. Mai 1917 — II 4998 — I 4403 — zu ersehen.

Die Vergütung ist nach dem Ministerialerlasse vom 30. Juni 1917 — II 7148 — für die vollen zur Ablieferung gelangenden Steuerbeträge anzusetzen.

gez. Unterschrift.

Oels, den 23. August 1917.

In Sacrau und Kl. Oels sind mehrere Erkrankungen von Ruhr vorgekommen. Ich nehme Veranlassung, auf die Anzeigepflicht für diese Krankheit aufmerksam zu machen. Die

nachstehende Belehrung ist von den Ortsbehörden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gemeinverständliche Belehrung über die übertragbare Ruhr.

1. Die übertragbare Ruhr ist eine ansteckende Krankheit, welche in der Regel vereinzelt, nicht selten aber, namentlich im Hochsommer (Juli und August) auch in epidemischer Verbreitung auftritt.

2. Die Erkrankung an Ruhr kommt in der Regel wenige Tage nach Aufnahme des Ansteckungsstoffes zum Ausbruch. Zuweilen gehen dem Ausbruch der Krankheit wässerige Durchfälle und leichte Allgemeinstörungen voraus.

3. Die Krankheit setzt meist plötzlich ein und beginnt mit heftigen Leibschmerzen, Durchfällen und quälendem Drang zur Stuhlentleerung. Die Leibschmerzen haben in der Regel an beiden Seiten des Leibes, in der Herzgrube und in der Magengegend ihren Sitz und steigern sich zuweilen zu heftigen Koliken. Die Stuhlentleerungen sind dünn, anfangs wässerig, werden sehr bald schleimig, wie gequollene Sagokörner oder Froschlaich, und bluthaltig. Bei reichlichem Blutgehalt sehen sie dunkelrot aus (rote Ruhr), zuweilen sind sie nur blutig gestreift. In späterer Zeit mischt sich Eiter statt des Blutes dem Schleim bei. Die Zahl der Stuhlentleerungen kann 20—30 und mehr an einem Tage erreichen. Die Menge jeder einzelnen Entleerung ist außerordentlich gering. Sehr quälend und schmerzhaft ist der fast ununterbrochene Stuhldrang, von welchem die Kranken sehr angegriffen zu werden pflegten.

4. Bei sorgfältiger Pflege und Behandlung lassen die quälenden Erscheinungen in der Regel in 7—10 Tagen allmählich nach; es stellt sich Besserung ein. In ernsteren Fällen steigern sich die Durchfälle und der Stuhldrang. Die Kranken werden matt und blaß und infolge der erheblichen Blutverluste blutarm. Der Leib treibt auf, die Zunge wird dick belegt, zuweilen tritt infolge von Erschöpfung der Tod ein. In anderen Fällen zieht sich die Krankheit in die Länge, der Kranke erholt sich zwar, behält aber Neigung zu Durchfällen und Stuhldrang und bekommt von Zeit zu Zeit Rückfälle.

5. Die übertragbare Ruhr wird in unseren Gegenden durch einen mit bloßem Auge unsichtbaren Ansteckungsstoff, den Ruhrbazillus, erzeugt, welcher sich in der Darmwand, namentlich im Dickdarm, ansiedelt und sich auch in den Schleimflocken, welche mit den dünnen Stuhlentleerungen ausgeschieden werden, findet.

6. Die Uebertragung der Krankheit auf Gesunde kommt entweder durch den Verkehr mit Kranken oder durch gesunde Personen zustande, welche infolge ihrer Berührung mit Kranken die Krankheitskeime in ihrem Darm enthalten und mit ihren Ausleerungen ausscheiden (Bazillenträger). Auch kann die Krankheit entstehen durch Genuß von Milch oder anderen Nahrungsmitteln aus Gehöften oder Handlungen, in welchen Ruhrkranke sich befinden, oder von Wasser aus Brunnen, welche durch Ausleerungen von Ruhrkranken verunreinigt sind. Durch den Genuß von unreifem Obst, rohem Salat und dgl. wird die Entstehung der Krankheit begünstigt.

7. Die Angehörigen und das Pflegepersonal von Ruhrkranken sollten im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, in demselben weder Speise noch Trank zu sich nehmen, vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers das Ueberkleid ablegen und die Hände sorgfältig desinfizieren.

8. Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen. Ist der Fußboden mit Ausleerungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzuwaschen.

9. Die Stuhlentleerungen des Kranken sind in Gefäßen aufzufangen, welche alsdann sofort mit der gleichen Menge einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzufüllen sind und dürfen erst nach zweistündigem Stehen ausgegossen werden.

10. Die Leib- und Bettwäsche, welche mit Ausleerungen beschmutzt ist, muß nach dem Gebrauch für zwei Stunden in Gefäße mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gelegt und darf erst dann in die allgemeine Wäsche gegeben werden.

11. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Eß- und Trinkgeschirre, dürfen von anderen Personen nicht mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch durch Auskochen (15 Minuten lang) desinfiziert werden.

12. Wenn auch jeder den Wunsch hat, seine Angehörigen während ihrer Krankheit im Hause zu behalten, so liegt es doch im Interesse nicht nur der Familie des Kranken, sondern auch des Kranken selbst, in Fällen, in denen die Wohnung zu beengt, die Mittel zu beschränkt, oder eine besondere Hilfskraft zur Pflege nicht verfügbar ist, den Kranken sobald als möglich in ein Krankenhaus zu überführen, wo er sorgfältige und liebevolle Pflege finden wird. Im Krankenhause genesen die Kranken im allgemeinen früher und sicherer als in der eigenen Behausung.

13. Zur Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus sollte kein öffentliches Fuhrwerk, eine Droschke u. dgl., sondern womöglich ein Krankentransportwagen benutzt werden.

14. Sofort nach der Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus, nach seiner Genesung oder nach seinem Tode sind die Wohnung, die Leib- und Bettwäsche usw. vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

15. Auch die Leichen bilden eine Gefahr für die Umgebung. Man sollte daher die Leiche einer an Ruhr verstorbenen Person sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe, z. B. Torfmull oder Sägespäne, bedeckt ist. Der Ausstellung der Leiche im offenen Sarge sowie der Veranstaltung von Leichenschmäusen ist dringend zu widerraten, weil dabei besonders häufig neue Ansteckungen erfolgen.

16. Jugendliche Personen aus einem Haushalt, in welchem sich ein Ruhrkranker befindet, müssen, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten, bis zur Genesung oder bis zum Tode des Kranken und zur Ausführung der vorschriftsmäßigen Schlußdesinfektion von jedem Schul- und Unterrichtsbesuch ferngehalten werden.

17. Befindet sich auf einem Gehöft, in welchem ein Ruhrkranker liegt, ein Brunnen, so ist sorgfältig zu vermeiden, in der Nähe des Brunnens undesinfizierte Ausleerungen oder das Badewasser des Kranken auszugießen oder die Wäsche, die Eß- und Trinkgeschirre, das Nachtgeschirr des Kranken zu spülen, weil sonst eine Verseuchung des Brunnens zustande kommt. Dasselbe gilt von einem Bache oder Flusse, welcher an dem Gehöft vorbeifließt. Auch ist der Reinhaltung des Hofes die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

18. In Molkereien, Milch- und Vorkosthandlungen u. dgl. müssen Personen, welche mit Melken, mit der Zubereitung oder dem Verkauf der Milch sowie anderer Nahrungsmittel beschäftigt sind, sich von jeder Berührung des Kranken sorgfältig fernhalten. Haben sie sich ausnahmsweise an der Krankenpflege beteiligt, so müssen sie sich vor der Wiederaufnahme ihrer gewöhnlichen Beschäftigung auf das sorgfältigste reinigen und desinfizieren.

19. Personen, welche die Wäsche von Ruhrkranken waschen und auszubessern und ihre Kleider zu reinigen haben, sind besonders gefährdet. Es ist ihnen dringend zu raten, während der Arbeit weder zu essen noch zu trinken und nach Beendigung der Arbeit sich auf das sorgfältigste zu reinigen und zu desinfizieren. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche die Leiche einer an Ruhr verstorbenen Person zu waschen und einzusargen haben.

Berlin, den 22. August 1917.

Bekanntmachung über Brennspiritus.

1. Vom 1. September d. J. an dürfen bis auf weiteres monatlich wieder 25 Hundertteile derjenigen Menge, welche im gleichen Monat des Jahres 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

Von diesen 25 Hundertteilen werden

20 Hundertteile zum Preise von 55 Pfg. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den Kommunalverbänden ausgegeben werden,

der Rest von

5 Hundertteilen zum Preise von 1,50 Mark für das Liter ohne Bezugsmarken

geliefert.

Der Spiritus zum Preise von 55 Pfg. für das Liter ist ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn

zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas oder Petroleum nicht zur Verfügung steht,

sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke

der Kranken- und Säuglingspflege

unbedingt gebrauchen.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die einzelnen Gemeindebehörden wird in Zukunft nicht mehr durch die Großvertriebsstellen, sondern durch die Kommunalverbände erfolgen. Die Großvertriebsstellen haben den einzelnen Kommunalbe-

hörden bei Uebermittelung der Marken ein Verzeichnis zu liefern, aus welchem ersichtlich ist:

a) welche Ortschaften des betreffenden Kommunalverbandes von der Großvertriebsstelle im Jahre 1915 Spiritus erhalten haben,

b) welche Anzahl von Bezugsmarken nach den geltenden Bestimmungen auf den einzelnen Ort entfallen.

In Ausnahmefällen können die Kommunalverbände aus der Zahl der auf sie entfallenden Bezugsmarken auch an solche Orte Marken abgeben, die bisher dafür nicht in Betracht kamen. Indessen kann eine Spirituszufuhr nach diesen Plätzen nicht gewährleistet werden. Die Inhaber von Marken an diesen Orten müssen gegebenenfalls den Spiritus an einem benachbarten Orte, wohin eine regelmäßige Lieferung stattfindet, kaufen.

Andere Bezugsmarken als die von der Spiritus-Zentrale hergestellten dürfen nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bescheinigungen irgendwelcher Art, auf welche Spiritus entnommen werden soll, für den Bezug von Brennspiritus nicht ausgestellt werden.

2. Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein zur Verarbeitung im eigenen Betriebe benötigen, haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken wie bisher an die Großvertriebsstellen zu wenden.

Bezugsmarken, die den Kommunalbehörden überlassen sind, dürfen **keinesfalls zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse** abgegeben werden.

Den Gewerbetreibenden gleichgestellt werden folgende Verbraucher: Apotheken, Krankenhäuser, Lazarette, Aerzte, **Hebammen**, Desinfektoren, landwirtschaftliche Betriebe und Behörden.

3. Die Abgabe von Flaschenspiritus erfolgt wie bisher durch Kleinhändler. Um denjenigen, die Spiritus für häusliche Zwecke gebrauchen, tunlichst die Möglichkeit zu geben, jederzeit im Monat Spiritus zu erhalten, sind die Kleinhändler durch die Großvertriebsstellen angewiesen, den Gewerbetreibenden, deren Verbrauch die Vorräte der Kleinhändler besonders stark angreift, den ihnen zugebilligten Spiritus nicht auf einmal, sondern innerhalb des Monats nur in Teilmengen zu liefern.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.
J. V.
Dr. Fischer.

Oels, den 21. August 1917.

Nach § 16 der Kreisgetreideordnung ist nicht nur zum Mahlen, sondern auch zum **Schroten** eine jedesmalige **Genehmigung** erforderlich. Sie wird unter Benutzung der in jedem Wirtschaftsausweis enthaltenen roten Schrotkarten von dem Vorsitzenden des Ortsverbrauchsausschusses erteilt, und zwar darf verschroten bzw. gequetsch werden:

1) Die bisher zur Verfütterung freigegebene Menge (also für Pferde 3 Pfd.) zuzüglich der in der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. August bewilligten Zulagen.

2) Die für die menschliche Ernährung pro Kopf des Selbstversorgerhaushalts freigegebenen 8 kg Gerste bzw. Hafer für die Zeit bis zum 30. September.

Wollen Landwirte die eigene Schrotmühle benutzen, so haben sie Abschnitt I der Schrotkarte vorher der Kreisgetreidestelle einzureichen. Diese veranlaßt daraufhin die Oeffnung der Mühle auf eine entsprechende Zeit.

Kreis-Getreidestelle.

Oels, den 25. August 1917.

Auf Grund der Verordnung vom 2. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 685) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Stroh und Häcksel aus dem Kreise Oels ist verboten; auch der Versuch der Ausfuhr ist strafbar.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Königliche Landrat.
J. V.
gez. von Neuhaus.

Oels, den 25. August 1917.

An Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers Eisenstock ist nicht der Brennereiverwalter Hübner, sondern der Führer Fendesack in Postelwitz zum Vorsitzenden des Ortsverbrauchsausschusses gewählt worden.

Kreis-Getreidestelle.

Berlin, den 21. August 1917.

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Walnüsse, Kürbisse, Sellerie, Meerrettich, Rote Rüben (Rote Beete) und Schwarzwurzeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Walnüsse und die folgenden Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. für **Walnüsse** mit grüner Schale	0,20 Mk.
für Walnüsse ohne grüne Schale	
bis 30. November 1917	0,50 „
vom 1. Dezember 1917 ab	0,70 „
2. für **Kürbisse**	0,10 „
3. für **Sellerie**	
bis 14. Oktober 1917 mit Kraut	0,20 „
vom 15. Oktober bis 30. November 1917 ohne Kraut	0,30 „
vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1917 ohne Kraut	0,35 „
vom 1. Januar bis 14. Februar 1918 ohne Kraut	0,40 „
später	0,45 „
4. für **Meerrettich**	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen,	
bis 31. Dezember 1917	0,40 „
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918	0,45 „
vom 1. März bis 30. April 1918	0,50 „
später	0,55 „
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen,	
bis 31. Dezember 1917	0,30 „
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918	0,35 „
vom 1. März bis 30. April 1918	0,40 „
später	0,45 „
c) für leichtere Ware	
bis 31. Dezember 1917	0,20 „
später	0,25 „
5. für **Rote Rüben** (Rote Beete)	
bis 31. Oktober 1917	0,10 „
vom 1. November bis 31. Dezember 1917	0,12 „
später	0,14 „
6. für **Schwarzwurzeln**	
bis 31. Dezember 1917	0,40 „
später	0,50 „

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
von Tilly.

Oels, den 23. August 1917.

Eierablieferung.

Von vielen Hühnerhaltern werden Eier gar nicht oder nur in geringen Mengen abgeliefert. Die Eier-Aufkäufer fordere ich erneut auf, Geflügelhalter, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, mir namhaft zu machen. Der Kommunalverband ist berechtigt, bestimmte Lieferungen für den Geflügelhalter festzusetzen; auch wird säumigen Personen die Zuckerration gekürzt werden.

Oels, den 25. August 1917.

Der Provinzialfleischstelle ist bekannt geworden, daß Rübenwirtschaften, die Stallmast treiben, Vieh zur Mästung zu erhalten wünschen. Da dauernd Fälle bestehen, wegen Futtermangels noch im Laufe des Herbstes eine größere Viehschlachtung vorzunehmen, ist es unbedingt erforderlich, daß in erster Linie diese Stallungen gefüllt werden, und daß erst dann an die Schlachtung des wegen Futtermangels abgestoßenen Viehs gegangen wird. Es soll daher festgestellt werden, wo ein solcher Bedarf zur Aufstellung zur Mast, sei es in Rüben-, sei es in Brennereiwirtschaften, besteht. In erster Linie soll ein Austausch innerhalb des Kreises vorgenommen werden.

Ich ersuche die Viehhalter deshalb ergebenst, mit den Bedarf an Vieh oder das überschüssige Vieh bis zum 31. August anzumelden, damit ich Viehverschiebungen innerhalb des Kreises vornehmen und den Bedarf an Vieh, der nicht im Kreise befriedigt werden kann, oder den Ueberschuß an Vieh, der nicht im Kreise untergebracht werden kann, der Provinzialfleischstelle mitteilen kann.

Oels, den 24. August 1917.

Bei der Ausführung der für russisch-polnische Arbeiter geltenden Bestimmungen über das Ortswechselverbot haben sich nach Mitteilung von Eisenbahnüberwachungsreisenden Mißstände insofern gezeigt, als häufig russisch-polnischen Saisonarbeitern von den Ortspolizeibehörden Reiseerlaubnisscheine ausgestellt werden, die nicht auf den Namen des Inhabers lauten.

Es besteht daher die Gefahr, daß diese Scheine unbefugt benutzt werden. Die Ortspolizeibehörden haben solche Reiseerlaubnisscheine nur auf den Namen des Inhabers auszustellen und die abgelaufenen Scheine stets sofort zurückzuverlangen.

Oels, den 22. August 1917.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benutzung anzubieten.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß die ungültigen Bezugsscheine für Zentrifugen und Buttermaschinen am 1. jeden Monats an den Kreisausschuß abzuliefern sind.

Breslau, den 6. August 1917.

Verordnung.

Ueber alle Aufsehen erregende Vorfälle im Korpsbereich muß das stellv. Generalkommando schleunigst unterrichtet werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) ordne ich deshalb an:

Die zuständigen Ortspolizeibehörden haben schleunigst unmittelbar telegraphisch und außerdem erforderlichenfalls schriftlich in Kenntnis zu setzen:

I. **von nachstehenden Vorkommnissen wie**

1. Spionage
2. Spionageverdacht
3. Sabotage
4. Sabotageverdacht
5. Anschläge gegen militärische Objekte (Brücken, Anlagen und Bauten der Kriegsindustrie)
6. Explosionen
7. Brände
8. Betriebsunfälle

(6–8: jeder Art)

a) die zuständige Militärpolizeistelle in Breslau bzw. Kattowitz **und** b) das stellv. Generalkommando VI. A. K. Abwehrstelle.

II. **von anderen Vorkommnissen wie**

1. Arbeiterausstände
2. Straßenaufläufe und Unruhen
3. Ueberschwemmungen
4. Eisenbahn-Zusammenstöße
5. Entgleisungen
6. Fliegerabstürze

nur das stellvertretende Generalkommando VI. A. K.

III. a) Die Führung der Ermittelungen über die unter I genannten Vorkommnisse wird grundsätzlich den milit. Polizeistellen Breslau bzw. Kattowitz übertragen. Diesen Dienststellen sowie den ihnen zugeteilten Beamten ist bei jeder von ihnen geführten Untersuchung Hilfe und Unterstützung in weitestgehendem Maße zu gewähren.

Abgesehen von der ersten Meldung (vgl. Ziffer Ia und b), die gleichlautend an die milit. Polizeistelle und an das stellv. Generalkommando geht, sind alle späteren Berichte und Meldungen in ein und derselben Angelegenheit ausschließlich an die zuständige milit. Polizeistelle zu richten.

b) Alle wegen eines Spionage- oder Sabotagefalles oder Verdachtes anhängigen Verfahren, von denen die zuständige milit. Polizeistelle noch keine Kenntnis hat, sind ihr schleunigst durch Uebersendung des gesamten Aktenmaterials mitzuteilen.

IV. **Es bleiben in Kraft:**

1. das Merkblatt vom 29. 7. 1916. (Ia S Nr. 569.7. 16.)
2. die Verfügung vom 17. 12. 1916. (Ia S Sr. 57.11. 16.)

V. **Es werden aufgehoben:**

1. die Anordnung vom 14. 8. 1916. (IIf Nr. 145.8. 16.)
2. die Nachtragsverfügungen zu dieser Anordnung vom 1. 2. 1917 (IIf1 Nr. 429.1. 17) und vom 24. 5. 1917 (IIf1 Nr. 501.5. 17).

VI. die in den übrigen Verfügungen vom
1. 10. 1915 (IIg Nr. 118 563).
21. 4. 1917 (Ia S Nr. 756.4. 17).
19. 5. 1917 (Ia S Nr. 810.5. 17).
11. 7. 1917 (Ia S Nr. 432.7. 17).
angeordnete **Meldepflicht** wird ebenfalls aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Breslau, den 10. August 1917.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau mit der Maßgabe, daß die Ortspolizeibehörden in den zum Festungsbereich Breslau gehörigen Orten die geforderten Mitteilungen nicht nur an die vorstehend bezeichneten Stellen, sondern außerdem noch an die Kommandantur zu erstatten haben.

Die Anordnung vom 18. 8. 1916 wird hiermit aufgehoben.

Der Kommandant.
J. V.
von Paczensky und Tenczin,
Generalleutnant.

Oels, den 28. August 1917.

Die Provinzial-Kartoffelstelle hat den Kartoffelpreis für die Zeit vom 29. bis 31. August auf 7 Mark herabgesetzt. Die Preisfestsetzung vom 1. September ab bleibt bestehen.

Oels, den 24. August 1917.

Am 6. September cr. findet in Reichthal Viehmarkt statt. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Orten, in denen Maul- und Klauenseuche herrscht, ist verboten.

Oels, den 20. August 1917.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Stellenbesitzers Gustav Kroke zum Gemeindevorsteher, Gustav Scholz zum 1. Schöffen, Wilhelm Schneider zum 2., Karl Schikor zum 3. Schöffen der Gemeinde Groß Graben; der Oberinspektor Bruno Baron in Kraschen als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Kraschen.

Bestellt: Der Stellenbesitzer Robert Nitschke in Bohrau zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bohrau.

Der Königliche Landrat.
J. V.: von Renhaus.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stiegna, den 25. August 1917.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Paul Ehmann in Groom ist Rotlauf ausgebrochen. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Dittrich.

Nieder Wahnitz, den 24. August 1917.

Der Rotlauf unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Max Kappelt in Wahnitz ist erloschen. Stallsperre wurde nach vorschriftsmäßiger Desinfektion aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Heuke, den 25. August 1917.

Im Schweinebestande des Stellenbesitzers Mühlstaff

und der Frau Schön, Langewiese, ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorstand.

Landwirte baut Stoppelrüben!

Im vaterländischen Interesse ist es dringend erwünscht, daß unsere Landwirte, wo es irgend angängig ist, den Stoppelfruchtanbau ganz erheblich ausdehnen. In erster Linie kommt die Stoppelrübe in Frage, die bestimmt ist, bei der Ernährung unseres Volkes eine bedeutende Rolle zu spielen. Es sollte deshalb kein Landwirt verfehlen, den Anbau dieser Rübe zu betreiben. Wenn auch angenommen werden darf, daß die Stoppel- oder Herbstrübe vornehmlich ein Ersatzerzeugnis für fehlende Kartoffeln ist und wir in diesem Jahre eines solchen Ersatzes bei der voraussichtlichen guten Spätkartoffelernte nicht bedürfen, so muß andererseits hervorgehoben werden, daß die so außerordentlich wichtige Spätweißkohlernte vermutlich recht schlecht ausfallen wird, wir somit für dieses Gemüse eines Ersatzes benötigen.

Der Anbau der Stoppelrübe ist äußerst einfach, ihre Entwicklungszeit kurz und ihre Erträge nicht unerheblich. Um den Anbau anzuregen, kann wohl angenommen werden, daß die Reichsstelle für Gemüse schon heute einen Höchstpreis von 8—10 Mark für den Zentner in Aussicht stellt.

Zum Anbau eignet sich jeder in guter Kultur befindliche, unkrautfreie Acker. Mittelschwere und leichtere Güte sind schweren und nassen Böden vorzuziehen, seine gute Vorfrucht sind Frühkartoffeln, Frühkrautsorten, aber auch Roggen- und Gerstestoppeln. Der Acker wird tief geschält und eingeeggt, der Samen gedrillt oder breitwürfig ausgesät. Man rechnet auf ¼ Hektar 1—1½ Aussaat.

Bei einigermaßen günstigen Wachstumsbedingungen läuft der Samen schnell auf und die Entwicklung geht schnell vorwärts. In durchschnittlich 8 Wochen Wachstumsdauer sind die Stoppelrüben zur Ernte reif, selbst eine längere Entwicklungsdauer bis Mitte November hat noch gute Erträge gezeitigt.

Geerntet werden von ¼ Hektar zirka 30—50 Zentner. Erwähnt sei noch, daß es Stoppelrüben für den menschlichen Genuß und für Futterzwecke gibt. Der Geschmack der Stoppelrüben ist dem der bekannten und beliebten Teltower Rübe ähnlich. Als Ersatz für Weißkohl hat man im Vorjahre auch aus Stoppelrüben ein dem Sauerkraut äußerst ähnliches Sauergemüse hergestellt, es ist noch schmackhafter wie gut hergestelltes Kohlrüben-Sauerkraut.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau, Neumarkt 1—8, Geschäftsabteilung, hat im Interesse der Sicherstellung der Versorgung unserer Heimatprovinz ein lebhaftes Interesse an einem ausgedehnten Stoppelrübenanbau, gibt deshalb an alle Landwirte, die sich zum Anbau verpflichten, Samen ab. Mehr denn je ist es erwünscht, daß unsere heimische Landwirtschaft dieser Aufforderung Folge leistet und beim Ankauf von Stoppelrübensamen mit der Provinzialstelle Anbauverträge abschließt.

Für Gemeinde- und Gutsverwaltungen!

Zur Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Besitzsteuer und der Kriegsabgaben

haben wir sämtliche vorschriftsmäßigen Formulare vorrätig, als:

Besitzsteuer-Einnahmebuch,
Kriegssteuer-Einnahmebuch,
Anhang zum Kriegssteuer-Einnahmebuch,
Restnachweisungen für Besitzsteuer,
Restnachweisungen für Kriegssteuer,
Lieferzettel,
Besitzsteuer- / Kriegssteuer- Zugangs- / Abgangs- Belege,
Formulare zu Anträgen auf Herausgabe von Wertpapieren

A. Ludwigs Buchdruckerei, Rothe, Politt & Co.

Die amtlich vorgeschriebenen

Mahlbücher

sind vorrätig in der

Buchdruckerei A. Ludwig
Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Ausführliche Anleitungen für die Ortsbehörden und Gutsverwaltungen

über Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Besitzsteuer und der Kriegsabgaben

zu haben in

A. Ludwigs Buchdruckerei, Rothe, Politt & Co.

Erneuert rechtzeitig das

Kriegs-Abonnement

auf die

Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder“

für die im Felde stehenden Angehörigen, damit die Zustellung keine Unterbrechung erleidet.

Oels in Schlesien, Dienstag, den 28. August 1917.

Papiereinschränkung.

Es geht um die Wurst! Schon seit langem, und wir wissen es. Aber um das Papier, in das wir die Wurst einwickelten — wenn wir welche hatten — haben wir uns bisher noch wenig oder garnicht gekümmert. Papiersorgen überließ der gewöhnliche Mensch den Zeitungen. Nun droht aber auch hier, wie man neuerdings erfährt, ein allgemeiner Sparsamkeitserlaß. Und wenn er nicht fruchten sollte, eine „Rationierung". Also seht euch vor, Bürger und Bürgerinnen, Männlein und Weiblein. Seitdem wir die Geldtasche voll Papierscheinen haben (oder auch nicht), haben wir uns ja schon langsam daran gewöhnt, das Papier zu achten. Und seit der Lebensmittel-„Verteilung" auf Karten geschieht es erst recht. Aber das alles genügt jetzt nicht mehr. Gespart muß jetzt werden bis auf den J-Punkt auf dem unscheinbaren Wörtchen Papier. Von frühmorgens ab — doch man kann nicht zu ausführlich werden. Also, Leute, seht euch vor: legt jede Tüte, die ihr beim Kaufmann erhaltet, beiseite und tragt sie ihm bei neuen Einkäufen am nächsten Tage wieder hin. Schreibt nicht zu lange Briefe. Vor allem, schöne Frau, geben Sie Ihre lange, steile Handschrift auf, mit der Sie im Handumdrehen und mit wenigen Sätzen schon eine ganze Raumfläche bedeckten! Das war bildschön im Frieden und lieh Ihnen Charakter. Aber für das vierte Kriegsjahr bedeutet es Unfug. Also fort damit! Dafür feine, zierliche Schrift. Man kann ja seinen „Charakter" einst nach Friedensschluß wiederfinden. Und vor allem — hübsch die Zeitungen aufbewahrt! Der Wunsch ist nicht von der Eitelkeit des Zeitungsschreibers diktiert. Sparen! Sparen! Sparen! Gehen wir alle nur mit gutem Beispiel voran, dann werden andere schon nachfolgen. Die Gerichte werden keine überlebensgroßen Akten mehr komponieren, die Behörden keine ellenlangen Verfügungen erlassen und die Herren von der Steuer keine überflüssigen Mahnbriefe mehr ins Haus schicken. Man wird sehen, es geht auch so.

*

* **Die Sicherung der Marmeladeversorgung.** Im Sitzungssaal der Reichsstelle für Obst und Gemüse in Berlin machte am Dienstag der Leiter der Reichsstelle, Geh. Regierungsrat v. Tilly, den Vertretern der Zeitungen Mitteilungen von der Sicherstellung der Marmeladenversorgung. Die neuen Bestimmungen haben bereits die Genehmigung der zuständigen Regierungsstellen gefunden und werden Donnerstag in Kraft treten. Herr v. Tilly betonte, daß er noch vor kurzem entschlossen war, von allen Zwangsmaßnahmen Abstand zu nehmen. Es mußten aber doch Bestimmungen getroffen werden, durch die die Reichsstelle für Obst und Gemüse in die Lage versetzt wird, die wesentlichen Bestände des Obstes einheitlich zu erfassen. Es haben sich in der letzten Zeit auf dem Obstmarkte Verhältnisse herausgebildet, die eine schwere Gefahr für die geregelte Verteilung des Frischobstes und der Marmelade zu werden drohten. Den Marmeladefabriken sei es nicht möglich gewesen, nennenswerte Quantitäten von Obst zu erhalten, weil eine bedeutende Anzahl großer industrieller Unternehmungen bei den Produzenten zu sehr hohen Preisen aufzukaufen im Begriff waren, um ihre Arbeiter und Angestellten zu versorgen. Die Reichsstelle für Obst und Gemüse glaubte durch die getroffenen Vorkehrungen in der Lage zu sein, 6—7 Millionen Pfund Brotaufstrich, aus zwar gute Ware, unter strenger Kontrolle der Fabriken herstellen zu lassen, die genügen würden, um später der Bevölkerung täglich 30 Gramm Marmelade pro Kopf abgeben zu können. Die Bedeutung dieser Maßnahme dürfe man aber angesichts der Fettknappheit nicht unterschätzen. Erst in zweiter Linie wird das Tagesbedürfnis nach Frischobst erfüllt werden. Die Verordnung der Reichsstelle beziehe sich auf Aepfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen, während das übrige Obst von der Regelung ausgeschlossen sei.

* **Der Unterschied in unserer Gastlichkeit.** Sie galt noch immer als eine der hervorragendsten deutschen Tugenden. Schon den alten Germanen wurde sie nachgerühmt. Die „neueren Germanen" — die vor dem Kriege — befaßten sich auch noch damit, aber auf besondere Weise. Für Gelegenheitsgäste hatten sie eigentlich nicht viel übrig. Man machte schon lieber „alles mit einem Mal ab", hielt sich in jedem Monat einen „Jour mit „five o'clock" und lud Vettern und Freunde ein, vor [illegible] im Jahre zu einer großen Abfütterung ein. Wenn man dabei dann „etwas springen" ließ, bildete man sich ein, sehr gastfrei zu sein. Kann man das heute noch? Nein! Die Leute mit den großen Abfütterungen von ehedem sind sehr entrüstet, wenn sie hören, daß Gastlichkeit auch heut noch geübt werden könne. Verlieren sich „Gesellschaften" nicht von selbst in diesen Tagen? Passen sie in den Krieg? Hat man überhaupt etwas vorzusetzen? Nicht mal zum Butterbrot kann man die Menschen bitten. Hat man Brot oder Butter übrig? Nicht mal eine Tasse Kaffee kann man vorsetzen, auch der Ersatz ist einem zugemessen, es fehlt selbst der Zucker und der Kuchen dazu. Es klingt sehr vernünftig, was sie vorbringen, es hat den Schein der Richtigkeit für sich. Nur daß sie Gastlichkeit mit Geselligkeit verwechseln, und daß Gastlichkeit etwas anderes ist als das, was man so im allgemeinen vorm Kriege darunter verstand. Wir haben auch heut noch gastliche Häuser, Häuser, deren Frauen — und auf die Frau kommt es hier an — es verstehen, die schönste aller deutschen Tugenden zu pflegen. Sie waren schon früher nie für große Abfütterungen, aber der Gast, wann er auch kam, war an ihrem Tisch zu Haus. Trotz Rationierung und knappem Speisezettel verstehen sie es wunderbarerweise, auch heut noch einmal einen Gast zu bewirten. Es sind nicht etwa immer gerade reiche Frauen, die es so halten, nein, gerade die einfacheren stehen hier oft an der Spitze. Wahrhaft erfinderisch werden sie, wenn es gilt, einem Gast etwas vorzusetzen, und käme er noch so unverhofft. Sie haben eine Tasse Tee — delikat aus Brombeerblättern. Sie backen zierliche Küchlein aus Grieß und Grütze, sie fabrizieren die köstlichsten Speisen aus — Kriegsmus und Kälberzähnen. Wie machen sie das bloß? Ja, sie machen es eben, sie stehen vor allen Dingen nicht auf dem schönen Standpunkt: „Ich bin zufrieden, daß ich etwas habe, abgeben kann ich nichts". Sie sind die echten Trägerinnen der alten deutschen Gastlichkeit, sie erst zeigen und, was sie eigentlich gilt, und wieviel Herz und Gemüt darin steckt.

Gemeinnütziges.

Kürbis einzumachen. Die nicht zu reifen Melonenkürbisse von gelber Farbe eignen sich am besten dazu. Man schneidet den Kürbis durch, entfernt das Kernhaus und sticht mit einem Kartoffelausstecher kleine Kugeln aus oder schält ihn und schneidet länglich viereckige Stücke. Den so vorbereiteten Kürbis legt man über Nacht in verdünnten Essig, nimmt ihn am andern Morgen heraus und läßt ihn gut abtropfen. Nun wird auf 2 Kilo Kürbis 1½ Kilo Zucker gekocht, der Kürbis hereingegeben, die durchsichtigen Stückchen herausgenommen. Dem Saft fügt man noch etwas Essig oder Wein, eine Zitronenschale und den Saft einer Zitrone hinzu und läßt ihn einkochen, ehe man ihn auf die Frucht gießt. Nach einigen Tagen kocht man ihn nochmals auf. Statt der Zitronenschale gibt man auch kleine Stückchen Ingwer als Schutz obenauf. Der Saft muß über der Frucht stehen.

Vom Stachelbeerstrauch. Gewöhnlich kümmert man sich im Sommer nicht besonders um den Stachelbeerstrauch, und doch ist dies die beste Zeit seiner Pflege. Dieselbe besteht nun im Entfernen der austreibenden jungen Schößlinge und im Aufbringen von Kompost oder verrottetem Dünger um den Strauch herum und im Auskneipen oder Ausschneiden zu lang gewordener Zweigspitzen und Zweige. Alt gewordene, schon verholzte Schößlinge sind zur heißen und trockenen Sommerzeit nicht zu entfernen, indem bei solcher Arbeit die Wurzeln beschädigt und derart gelockert werden können, daß der Strauch vertrocknet. Dieserhalb ist auch ein Umgraben, wenigstens tiefes Umgraben des Bodens unter den Sträuchern im Sommer zu vermeiden. Das Umgraben und Eingraben des Kompostes und Düngers hat dieserhalb erst im Herbst zu geschehen. Unkraut darf im Sommer auf keinen Fall unter den Sträuchern geduldet werden.

Sirupschaum. ¼ Liter Wasser wird mit dem Saft von 2 Zitronen, 100 Gramm Sirup, 50 Gramm Zucker, einer Prise Salz etwas abgeriebener Zitronenschale und 15 Gramm weißer aufgelöster Gelatine vermischt, auf gelindem Feuer erwärmt und, lau geworden, in einer großen Schüssel zu Schaum geschlagen.

Vegetarierschnitten (österreichisches Rezept). 1½ Pfund Spinat, 100 Gramm Pfefferlinge, 50 Gramm Butter, 50 Gramm Mehl, dreizehntel Liter Milch oder Wasser, 1—2 Eier, Petersilie und geriebenes Brot. Der Spinat wird geputzt, gewaschen und in Salzwasser weich gekocht, gut ausgedrückt und durch die Fleischmaschine getrieben. Die Pfefferlinge werden mit der Petersilie in etwas Butter weichgedünstet. Aus der übrigen Butter, dem Mehl und der Milch kocht man eine helle Tunke und verrührt sie nach dem Abkühlen mit dem Spinat, den Pfefferlingen, Salz und den Eiern. Die Masse wird fingerhoch in eine gefettete und mit dem geriebenen Brot bestreute Pfanne getan und bei guter Ofenhitze gebacken. Beim Anrichten teilt man sie in Schnitten.

Liebe erweckt Liebe.

32) Original-Roman von H. Courths-Mahler.

„Geduld — Geduld! Deine Stunde wird kommen," sagte er zu sich. Zu ihr gewandt, fuhr er laut fort:

„Du weißt ja nicht, wie reich Du bist, Fee. Schon dadurch, daß Du Dein Leben mit mir teilst, belohnst Du mich fürstlich — wenn es eines Lohnes dafür bedürfte, daß ich Dir das Leben nach Kräften angenehm zu machen suche. Das ist doch einfach meine Pflicht."

Seine Stimme klang auch jetzt wieder so ruhig und gelassen, daß Fee keinerlei Bewegung an ihm spürte. In dem Bemühen, ruhig zu scheinen, zeigte er sich fast immer kalt und ungerührt.

Fee aber mußte immer wieder grübeln über die großen Widersprüche in seinem Wesen, das ihr täglich neue Rätsel aufgab. Immer wieder befremdete sie das kalte, fast schroffe Wesen, das er stets hervorkehrte, wenn sie einmal glaubte, ihm näherzukommen.

10. Kapitel.

Am nächsten Morgen verabschiedete sich Hans Ritter gleich nach dem Frühstück von seiner Frau, um seinen Geschäften nachzugehen.

Es war ein schöner, warmer Maientag. Ueber Nacht war ein warmer Regen niedergegangen und nun schien es, als käme das frische Grün zusehends hervorgeschossen. Der große, wohlgepflegte Garten, der Villa Ritter von allen Seiten umgab, bot in diesem jungen Blätter- und Blütenschmuck einen reizvollen Anblick.

Fee sah ihrem Gatten nach, wie er über den kiesbestreuten Weg zur Gartenpforte schritt, wo das Auto hielt. Unbewußt freute sie sich an seiner aufrechten, schlanken Gestalt, an seinen elastischen Bewegungen. Sein Aeußeres verriet so garnicht seine Abstammung; er hatte seinen Körper in der Gewalt wie sein ganzes Wesen.

Als das Auto verschwunden war, suchte Fee zunächst Frau Haller auf, um sich von ihr in allerlei häusliche Geschäfte einweihen zu lassen.

Hans würde erst zum Diner zurück sein, hatte er ihr gesagt; das wurde um 2 Uhr eingenommen. Da hatte sie viel Zeit und konnte gleich am Vormittag ihre Schwiegermutter besuchen. Sie gestand sich nicht ein, daß es ihr mit diesem Besuch nur deshalb eilte, weil sie sich von der Mutter alle die Fragen beantworten lassen wollte, auf die ihr Hans die Antwort verweigert hatte.

Sie ließ den Wagen anspannen und kurz vor 12 Uhr fuhr sie vor dem kleinen Häuschen vor.

In dem kleinen Gärtchen grünte und blühte schon alles. Die Frühlingsblumen streckten ihre bunten Köpfchen aus der Erde. Und der große Fliederbusch neben der Haustür war voller dicker Blütendolden, die nur halb aufgeblüht waren und zu Fee herüberdufteten, als sie aus dem Wagen stieg.

Jetzt sah das kleine Häuschen viel hübscher und malerischer aus, als damals bei ihrem ersten Besuch im Winter.

Die Haustür stand heute weit offen. Fee sah zu ihrem Erstaunen eine Anzahl Frauen heraustreten, eine hinter der anderen, einfach gekleidete Arbeiterfrauen. Jede trug entweder einen großen, zugedeckten Topf oder einen Korb, in den ein großer Topf gestellt worden war, sorgsam in den Händen.

Auch im Hausflur standen noch einige Frauen, damit beschäftigt, ihre Töpfe zuzudecken oder sie in die Körbe zu packen. Auf der Schwelle der Küchentür aber stand neben „der Wedlichen" Fees Schwiegermutter in einem schlichten, grauen Wollkleid, das mit einer großen Schürze bedeckt war. Sie händigte soeben der letzten der Frauen einen großen Topf ein, aus dem ein kräftiger Duft emporstieg.

Als die schlanke, vornehm gekleidete, junge Frau den Hausflur betrat, schauten aller Augen nach ihr hin. Auch Frau Anna Ritter erblickte ihre Schwiegertochter und stieß einen leisen Freudenruf aus.

„Mein Töchterchen!" rief sie, mit frohem Leuchten ihrer stahlblauen Augen.

Und behend lief sie auf Fee zu, die sie umarmte und küßte.

Die Frauen staunten mit großen Augen. Frau Anna Ritter wandte sich ihnen lachend zu.

„Nun trollt Euch nur, daß Ihr heim kommt, sonst wird das Essen kalt," schalt sie gutmütig, und die Wedlichen drängte die Frauen zum Hause hinaus, schloß die Tür hinter ihnen und verschwand in der Küche.

Frau Ritter rief ihr nach:

„Nun schnell, Wedlichen, daß auch Ihre Tochter was Warmes kriegt. Wenn Sie gegessen haben, kommen Sie noch mal rüber gesprungen, vielleicht habe ich noch was für Sie zu tun." —

„Ich komme Dir wohl ungelegen, liebe Mutter?" fragte Fee, erstaunt über alles, was sie sah.

Frau Ritter schüttelte lächelnd den Kopf.

„Bewahre, Kind, bewahre! Du darfst nur nicht übel nehmen, daß ich Dich in meinem Arbeitskleid begrüße. Hätte ich eine Ahnung gehabt, daß Du jetzt kommst, dann hätte ich meine Kostgänger etwas früher abgefertigt. Aber nun komm herein in mein Stübchen.

Sie betrachtete lächelnd mit ihren guten Augen das blühende Gesicht Fees und führte sie in ihr Wohnzimmer, an dessen Fenster jetzt ein Fülle blühender Blumen standen.

„Was waren denn das für Frauen, liebe Mutter?" fragte Fee. —

Diese lachte verlegen.

„Ach, siehst Du, Kindchen, das sind meine Kostgängerinnen. Weißt Du, ich muß doch etwas zu tun haben, sonst wird mir Zeit und Weile lang. Na — und der Hans — der gibt mir immer so eine Unmenge Geld, daß ich es mir schon leisten kann, ein paar arme Menschen satt zu füttern. Das sind alles arme Frauen, die den ganzen Tag auf Arbeit gehen müssen, um für sich und ihre Kinder den Unterhalt zu verdienen. Sie können außer Sonntags nichts kochen. Da koche ich denn mit meiner Wedlichen jeden Tag einen tüchtigen Kübel voll Essen und da holen sie sich Mittags in ihren Töpfen, so viel sie brauchen, um mit ihren Kindern satt zu werden. Zu irgend etwas muß ich doch auf der Welt noch nütze sein. Und das ist nun so mein Vergnügen. Nur Sonntags koche ich nicht."

Fee fühlte es wie eine große heilige Rührung in sich aufsteigen. Sie nahm die arbeitsharte Hand und legte kosend ihre Wange darauf.

„Liebe, gute Mutter, wie gut Du bist — wie selbstlos!"

Frau Ritter lachte verlegen.

„Ach Kindchen, ich weiß doch, wie mir das getan hat, als mein Mann verunglückt war: ich konnte erst manchen Tag nichts Warmes für meinen Jungen und für mich schaffen. Ich mußte ja auch auf Arbeit gehen. Und nun, wo es der liebe Gott so gut mit meinem Hans und mir gemeint hat, nun macht es mir so große Freude, den armen Frauen ein bißchen zu helfen. Das ist doch selbstverständlich, Feechen, nicht wahr?"

Fee streichelte ihre Hand.

„Wenn das Gute doch immer so selbstverständlich wäre! Aber ist das Dir nicht sehr beschwerlich, Mutter? Könntest Du die Leute nicht anders unterstützen? Hans würde Dir sicher mehr für Deine Armen geben, wenn Du ihn bittest."

Die alte Frau wehrte heftig ab.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche!

Achtet auf Personen, die Euch über militärische u. wirtschaftliche Angelegenheiten ausfragen! Spionengefahr größer denn je!